

Sozialfürsorgeunterstützung während dieser Zeit bis zum Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt, unverändert weitergezahlt.

(2) Bei längerem Krankenhausaufenthalt wird nach Ablauf von 6 Monaten für über 15 Jahre alte Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung anstelle der Unterstützungsbeträge gemäß §§ 3 und 6 ein Taschengeld in Höhe von monatlich 30 M gewährt, soweit nicht nach anderen Regelungen eine höhere Taschengeldzahlung erfolgt. Außerdem wird die Wohnungsmiete übernommen. Der Ehegatte erhält während dieser Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen Sozialfürsorgeunterstützung wie ein alleinstehender Bürger. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Zahlung der Sozialfürsorgeunterstützung bei längerem Krankenhausaufenthalt nach Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt.

(3) Nach Aufnahme des Bürgers in einem Feierabend- oder Pflegeheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder oder Dauerheim für geschädigte Kinder und Jugendliche entfällt die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung mit dem Ende des Aufnahmemonats. Die Bewohner der Feierabend- und Pflegeheime erhalten Taschengeld nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Nach Entlassung aus der Einrichtung wird dem Bürger vom Tage der Entlassung an wieder die volle Sozialfürsorgeunterstützung gezahlt.

§ 8

Sachleistungen der Sozialversicherung

Jeder Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung hat Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 9

Einmalige Beihilfen

(1) Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung und anderen Bürgern, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse einer besonderen Unterstützung bedürfen, können durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen und andere Zwecke gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt individuell entsprechend den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

(2) Einmalige Beihilfen können unter anderem gewährt werden

- a) für die Anschaffung und Instandhaltung notwendiger Bekleidung und sonstiger notwendiger Gegenstände,
- b) für die Anschaffung von Heizmaterial für den Winter,
- c) für die malermäßige Instandsetzung von Wohnungen, soweit hierfür nicht der Vermieter aufkommen muß und keine Nachbarschaftshilfe organisiert werden kann,
- d) zur Begleichung der Kosten, die mit einem Wohnungswechsel von Bürgern im höheren Lebensalter oder schwerstbeschädigten Bürgern in eine für sie besonders geeignete Wohnung verbunden sind,
- e) anlässlich der Einschulung und der Jugendweihe,
- f) zum Kauf bzw. zur Reparatur eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes für Schwerstbeschädigte, Pflegebedürftige sowie Bürger im höheren Lebensalter,
- g) als Überbrückungshilfe anstelle einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes, wenn die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Wochen dauern wird,
- h) für notwendige Fahrkosten, beispielsweise für den Besuch von Angehörigen, die sich in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens befinden,
- i) für Bestattungskosten.

(3) Der Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung geht insoweit auf den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über, als dieser die Kosten der Bestattung übernommen hat.

§ 10

Anrechnung von Einkünften

(1) Einkünfte des Antragstellers oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sind anzurechnen auf die Sozialfürsorgeunterstützung

- a) des Antragstellers und seines Ehegatten,
- b) der dem Haushalt angehörenden minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder und
- c) der dem Haushalt angehörenden volljährigen Kinder, die noch die allgemeinbildende polytechnische Oberschule besuchen oder sich noch in der Berufsausbildung bzw. im Direktstudium befinden.

(2) Folgende Einkünfte sind nicht auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen:

- a) materielle Anerkennung für ehrenamtliche Mitarbeit und andere Anerkennungen für besondere gesellschaftliche Leistungen,
- b) monatlich 30 M des Arbeitseinkommens von Sozialfürsorgeempfängern im Rentenalter,
- c) Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler,
- d) monatlich 60 M des Stipendiums verheirateter Studenten sowie Leistungsprämien an Studenten,
- e) Krankengeldzuschläge, monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen, die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 gewährt werden,
- f) angemessene Teilbeträge von Einnahmen aus Untervermietungen,
- g) Einnahmen aus dem Sammeln von Altstoffen, Heilpflanzen u. ä., soweit diese Tätigkeit nicht beruflich durchgeführt wird,
- h) Geburtenbeihilfen,
- i) Prämien für Blutspenden u. ä.

(3) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes kann Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung im Rentenalter sowie erwerbsunfähigen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung und in Ausnahmefällen auch anderen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung über den im Abs. 2 Buchst. b genannten Betrag hinaus weitere Teilbeträge des Arbeitseinkommens als materiellen Anreiz zur Betätigung anrechnungsfrei lassen, insbesondere im Rahmen der Rehabilitation und Hauswirtschaftspflege.

(4) Unterhaltsleistungen von unterhaltspflichtigen Angehörigen sind nur auf die Sozialfürsorgeunterstützung des Sozialfürsorgeempfängers anzurechnen, für den sie bestimmt sind.

(5) Soweit die Eltern eines minderjährigen oder volljährigen Empfängers von Sozialfürsorgeunterstützung Rente erhalten, gilt der Kinderzuschlag zur Rente als Einkommen des Sozialfürsorgeempfängers und ist entsprechend auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

II.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 11

(1) Bürger, die wegen Leiden oder Körperschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen, haben Anspruch auf Pflegegeld aus staatlichen Mitteln, wenn die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und kein Anspruch auf Pflegegeld bei der Sozialversicherung sowie kein Anspruch auf Blinden- oder Sonderpflegegeld besteht.